

Beitrag für die FAZ

Müssen viele gefährliche Sicherungsverwahrte demnächst freigelassen werden?

Zur brisanten Lage nach dem Urteil aus Straßburg gegen die Bundesrepublik

Die Bundesregierung will sich dem Urteil einer Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht beugen. Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger teilte es kürzlich ihren Länderkollegen mit. Das Straßburger Gericht hatte entschieden, dass der in Schwalmstadt sicherungsverwahrte, für sehr rückfallgefährdet eingeschätzte M. zu entlassen und mit € 50.000 zu entschädigen sei. Die 1998 gesetzlich verfügte Verlängerung der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren auf möglicherweise lebenslange Dauer dürfe nicht rückwirkend angewandt werden. Die Verbote doppelter Strafe für dieselbe Tat („ne bis in idem“) und der Rückwirkung von gesetzlichen Strafen („nulla poena sine lege“) in Artikel 5 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention seien verletzt.

Fristgerecht bis Mitte März soll beantragt werden, die Rechtssache an die Große Kammer des Gerichtshofs zu verweisen. Ein Ausschuss von fünf Richtern muss sodann entscheiden, ob er den Antrag annimmt, weil schwerwiegende Fragen der Auslegung oder von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen sind. Wird der Antrag abgelehnt, sind alsbald nicht nur M., sondern mit ihm alle in gleicher Weise Betroffenen zu entlassen und zu entschädigen. Dazu gehören einmal die länger als 10 Jahre Verwahrten. Weiter alle Gefangenen in „nachträglicher Sicherungsverwahrung“. Diese wird seit 2004 gleichfalls rückwirkend angeordnet. Nachträgliche Verwahrung dürfte nach diesem Urteil sogar insgesamt unhaltbar sein, weil sie eine erneute strafgleiche Sanktion darstellt.

Man sollte sich keiner Illusion über Erfolgsaussichten hingeben. Ob nun die kleine Kammer in ein paar Monaten oder die Große in ein bis drei Jahren entscheidet: Es ist zwar Zeit gewonnen. Aber alles spricht dafür, dass es bei der bisherigen Sachentscheidung bleibt. Hier die wichtigsten Gründe:

Das europäische Urteil entspricht vollauf der Erwartung von Experten. Es deckt sich mit der fast einhelligen wissenschaftlichen Kritik an der Entscheidung unseres Verfassungsgerichts von 2004. Es stimmt außerdem überein mit dem französischen Verfassungsrat. Er hatte jüngst in gleicher Weise die rückwirkende Kraft einer entsprechenden Sicherungsanktion verworfen. Zudem kann es sich auf Bedenken des UN-Menschenrechtsausschusses stützen. Gegenüber der französischen Regelung hatte er mögliche Verstöße gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bedenken gegeben. Verstöße nämlich gegen die Verbote rückwirkender und doppelter Bestrafung. Das Urteil ist überdies einstimmig ergangen. An ihm hat eine ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts mitgewirkt.

Vor allem überzeugt die Argumentation des Urteils. Anders als die sehr fragwürdige Entscheidung unseres Verfassungsgerichts argumentiert es widerspruchsfrei, auch rechtsvergleichend sowie internationalrechtlich beeindruckend. Ob entsprechende Sanktionen hier im Gewande von Sicherungsverwahrung oder dort als Strafe eingeführt werden, ist nicht so entscheidend. Ihre strafgleiche Qualität gibt den Ausschlag. Unser Verfassungsgericht hatte behauptet, Sicherungsverwahrung sei ein *aliud*, wesensverschieden gegenüber der Strafe, rein präventiv und unabhängig von Schuld; sie habe daher nicht teil an strafrechtlichen Schutzbestimmungen. Diese Annahme entpuppt sich als wirklichkeitsblinde Konstruktion:

Strafe und Verwahrung beruhen gleichermaßen auf schweren, schuldhaft begangenen Taten. Über beide Sanktionen befinden Strafgerichte. Gefährlichkeit kann auch schon in der

Strafzumessung berücksichtigt werden. Strafvollstreckungskammern überwachen den Vollzug beider Sanktionen. Für ihn gelten gesetzlich fast deckungsgleich Ziele der Sicherheit und Resozialisierung. Sicherungsverwahrung wird unter vergleichbaren Bedingungen in Abteilungen von Strafanstalten vollzogen. Sie bedrückt Betroffene wie eine schwerste Strafe wegen fehlender klarer Entlassungsperspektive und unabsehbaren Endes. So wird sie auch von den Verwahrten empfunden, nämlich als „Knast, womöglich bis zum Tod“.

Das Ergebnis bestätigt ein Vergleich mit einer anderen „Maßregel der Besserung und Sicherung“. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unterscheidet sich wesentlich vom Strafvollzug. Sie steht unter ärztlicher Leitung. Dennoch ist sie gesetzlich voll auf die verhängte Strafe anzurechnen; sogar sie gilt als strafgleiche Haftzeit. Erst recht trifft das für die Sicherungsverwahrung zu.

Wir müssen uns also darauf einstellen, dass demnächst diese überwiegend wahrscheinlich tatsächlich gefährlichen Gefangenen freizulassen, engmaschig zu kontrollieren, außerdem zu entschädigen sein werden. Es sind 70-100 Gefangene, die lange Strafen und bis zu zehn Jahre zusätzlicher, unrechtmäßiger Haft hinter sich haben. Sie sind oftmals selbständigen Lebens völlig entwöhnt. Aber wohin mit ihnen? Wer nimmt sie auf? Wie kann man mit ihnen arbeiten, wenn Bewährungshelfer weiterhin mit viel zu hohen Betreuungszahlen belastet sind? Lassen sich Zustände wie bei dem ehemaligen Sicherungsverwahrten in Heinsberg-Randerath – polizeiliche Dauerpräsenz, anhaltende Bürgerproteste, NPD-Mahnwachen – vermeiden?

Sofortige Vorsorge durch Politik, Haftanstalten, Vollstreckungsgerichte, Führungsaufsicht, Polizei und örtlich Verantwortliche ist in jedem Einzelfall für den jetzt noch unbestimmten „Tag X“ einer recht bald oder irgendwann später zu erwartenden Entlassung angezeigt. Bei manchen dieser tatsächlich großenteils hoch riskanten Verwahrten kann noch eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt des Vollzugs eingeleitet werden, die bisher versagt worden ist. Für andere kommen Erprobungslockerungen in Betracht, beispielsweise für ein „Probewohnen“ in einer Einrichtung betreuten Wohnens. Immerhin sind trotz Gefahr öffentlicher Brandmarkung einige wenige Heime bereit, auch mal einen ehemaligen Sicherungsverwahrten aufzunehmen. Führungsaufsichtsstellen sind schon jetzt über jeden wahrscheinlich demnächst in Freiheit gelangenden Probanden zu informieren. Sie müssen mit den Vollzugsanstalten die Entlassung rechtzeitig vorbereiten. Ihre Bewährungshelfer sollten durch weitaus geringere „Fallzahlen“ als bisher in die Lage versetzt werden, wirksam jedem Einzelnen dieser schwierigsten Menschen gerecht zu werden. Geld dafür wird frei durch fortfallende teure Haftplätze. Sogleich sind bei allen, die noch engere Kontakte zu Familie, Verwandten oder Freunden haben, mögliche Aufnahme und Betreuung nach einer Entlassung aus dem Verwahrvollzug zu erkunden. Vollstreckungsgerichte, Führungsaufsicht und Polizei sollten alsbald individuell angemessene Konzepte engmaschiger Aufsicht und entsprechender gerichtlicher Auflagen entwickeln. Polizeiliche Rundum-Bewachung ist jedenfalls nur bei wenigen und lediglich zeitweilig möglich und sinnvoll, keineswegs ausreichend. Massenmedien müssen ihrer Verantwortung gerecht werden, örtliche Problemlösungen nicht durch populistisch-reißerische Berichterstattung zu torpedieren. Manche politisch Verantwortliche scheinen allerdings auf Zeit zu spielen statt sich auf jenen „Tag X“ vorzubereiten.

Darüber hinaus ist die überfällige gesetzliche Gesamtreform der Sicherungsverwahrung anzupacken. Ein wissenschaftlich erarbeitetes Modell für eine einheitliche, im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei bereits erkennbar rückfallgefährdeten Tätern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte liegt vor. Es bezieht wenige Erst- und Jungtäter ein. Freilich wird es nur für künftige Taten gelten können.

Nun sollte Schluss sein mit der gesetzgeberischen Flickschusterei, immer wieder irgendwelche Sicherheitslücken zu schließen. Politik und Medien obliegt es, die Öffentlichkeit rechtzeitig auf notwendige Entlassungen vorzubereiten. Sie müssen das

Bewusstsein für den Wert rechtsstaatlicher Begrenzung des Strafens wecken. Jedem sollte vermittelbar sein, dass ein Straftäter spätestens im Urteil erfahren muss, welche Strafe ihm bevorsteht.

Strafrecht kann ohnehin nicht umfassend Sicherheit gewährleisten. Rückfälligkeit ist nie sicher voraussagbar und lückenlos vermeidbar. Der Rechtsstaat muss ja auch mit jenen eventuell gefährlichen Menschen leben, die nur aus Beweismangel nicht angeklagt oder freigesprochen werden. Nach Jahren steter Ausweitungen der Sicherungsverwahrung – „Wegschließen für immer“ – sollten wir uns vom Sicherheitswahn verabschieden. Was aber für die Sicherheit strafgesetzlich geleistet werden kann, muss endlich bestimmt werden.